

Zur Sitzung des Stadtrats am 16. Mai 2007 liegt die Anfrage Nr. 85/2007 der Stadtrats-fraktion ödp/Freie Wähler vor betreffend

Wahl der Mitglieder des Schulträgerausschusses

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Bildung und Besetzung des Schulträgerausschusses richtet sich nach § 90, Abs. 2 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes. Bezüglich der Zusammensetzung des Schulträgerausschusses formuliert das Schulgesetz wie folgt:

„Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter angehören; dabei soll jede Schulart angemessen vertreten sein. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angehören. Der Schulträgerausschuss kann beschließen, dass an den Sitzungen Schülervertreterinnen und Schülervertreter mit beratender Stimme teilnehmen.“

Eine eingehende Regelung zum Wahlverfahren findet sich im Schulgesetz nicht, sondern richtet sich nach den auch für die Bildung der weiteren städtischen Ausschüsse gültigen Paragraphen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (§§ 44 -46 GemO).

Im Schulträgerausschuss der Stadt Mainz sind Elternvertreterinnen und Elternvertreter jeder Schulart sowie die anderen, im Gesetz genannten Fachgruppen als Mitglieder vertreten.

Zu Frage 1: *Wie und wie oft werden die Vertreter der Elternschaft für die jeweiligen Schultypen gewählt? Wer wählt diese Vertreter und wer hat Zugang als zu wählender Kandidat?*

Zu Frage 2: *Wer koordiniert die Wahl der jeweiligen Elternvertreter für die einzelnen Schultypen?*

Die Arbeitsgemeinschaften (AGs) der Schulleitungen der jeweiligen Schulart benennen dem Kultur- und Schulverwaltungsamt zu Beginn einer Wahlperiode des Stadtrates die Lehrervertreter und die Elternvertreter der jeweiligen Schulart für den Schulträgerausschuss. In der Regel werden die Elternvertreter aus den gewählten Elternbeiräten der Schularten gewählt. In der Regel gehören die Lehrer- und Elternvertretungen auch nicht derselben Schule an.

Der Stadtrat bestätigt die Vertretungen im Zuge der Bildung der Ausschüsse zu Beginn einer Wahlperiode.

Zu Frage 3: *Wie verhält es sich mit den o.a. Fragen bei den Vertretern der Lehrerschaft, des Stadtschülerrates und der übrigen Vertreter?*

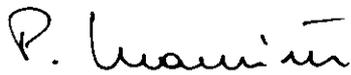
Die Lehrerververtretungen (in der Regel die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Schularten) werden ebenfalls in den Schulleiter-AGs gewählt und dem Kultur- und Schulverwaltungsamt benannt.

Die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer im Schulträgerausschuss benennt der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber die Handwerkskammer bzw. die IHK.

Die Schülervotreterin/den Schülervotreter benennt das Kultur- und Schulverwaltungsamt in Abstimmung und aus den Reihen des Stadtschülerrates.

Der Stadtrat bestätigt alle genannten Vertretungen im Zuge der Bildung der Ausschüsse zu Beginn seiner Wahlperiode. Nachwahlen erfolgen nach Ausscheiden eines Mitglieds des Schulträgerausschusses im gleichen Verfahren wie bei allen anderen Ausschüssen.

Mainz, den 08. Mai 2007



Dr. h.c. Peter Krawietz
Kultur- und Schuldezernent